

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2020/2021
- (5) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Absicht der Einziehung eines Wirtschaftsweges Im Großen Tal
- (6) Hinweisbekanntmachung zur 4. Satzung vom 16.12.2019 zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.04.1990
- (7) Allgemeinverfügung

(4)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2020/2021.

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/2021 angemeldet werden:

Hauptschulen:

Städt. GHS Burgauer Allee, Dechant-Bohnekamp-Str. 26, 52349 Düren;

Städt. GHS Matthias Claudius, Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren.

Realschulen:

Städt. Realschule Bretzelweg, Ganztagsrealschule, Bretzelweg 95, 52353 Düren;

Städt. Realschule Wernersstraße, Wernersstraße 4 - 6, 52351 Düren.

Gymnasien:

Städt. Burgau-Gymnasium, Europaschule mit bilingualem deutsch-französischem Zweig, Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

Städt. Rurtal-Gymnasium, Gymnasium mit gebundenem Ganztag, Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

Städt. Gymnasium am Wirteltor, Europaschule mit bilingualem deutsch-englischem Zweig, Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;

Stiftisches Gymnasium, Altenteich 14, 52349 Düren.

Gesamtschulen:

Städt. Anne-Frank-Gesamtschule, Kupfermühle 3, 52353 Düren;

Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule, Girkelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Anmeldungen an den beiden Dürener Gesamtschulen:

Anne-Frank-Gesamtschule:

Freitag, den 31.01.2020, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Samstag, den 01.02.2020, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, den 03.02.2020, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Dienstag, den 04.02.2020, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch, den 05.02.2020, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Donnerstag, den 06.02.2020, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Freitag, den 07.02.2020, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Heinrich-Böll-Gesamtschule:

Freitag, den 31.01.2020, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, den 01.02.2020, von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Montag, den 03.02.2020, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag, den 04.02.2020, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Mittwoch, den 05.02.2020, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, den 06.02.2020, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Aufnahme- und Ablehnungsentscheidungen für die beiden Gesamtschulen werden den Eltern bekannt gegeben bis Freitag, den **14.02.2020**.

Das Anmeldeverfahren für die städtischen **Hauptschulen, Realschulen** und **Gymnasien** sowie für das **Stiftische Gymnasium** beginnt dann am **Montag, dem 17.02.2020** und endet am **Freitag, dem 13.03.2020**.

Während der **Karnevalstage vom 20.02. - 25.02.2020** sind keine Anmeldungen möglich.

Die Anmeldungen werden ansonsten in den Schulsekretariaten schultäglich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr entgegengenommen.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule notwendigen **Anmeldeschein** mit der Schulformempfehlung.

Zusammen mit diesem **Anmeldeschein** werden ein stadteigener **Anmeldevordruck** sowie der Vordruck **Erklärung der/der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt zur Verwendung durch die Erziehungsberechtigten.

Für die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Grundschulen halten die Sekretariate der weiterführenden Schulen die beiden letztgenannten Vordrucke bereit.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den **Anmeldeschein** sowie den **Anmeldevordruck** und die **Erklärung zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** in der Schule **persönlich** abzugeben.

Zur Anmeldung legen Sie bitte auch das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule.

Hinweis zur Fahrkostenfrage:

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 10.01.2020

Paul Larue
Bürgermeister

(5)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Absicht der Einziehung eines
Wirtschaftsweges Im Großen Tal

Die Stadt Düren beabsichtigt, neben anderen Grundstücken den Wirtschaftsweg in Düren, Im Großen Tal, Gemarkung Birkesdorf, Flur 21, Flurstücke 389 und 390, groß 133 m² und 669 m², zu verkaufen.

Beide Flurstücke unterliegen der Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) des Umlegungsausschusses der Stadt Düren, Verfahrensbezeichnung 473804. Das Flurstück 389 unterliegt zudem der Flurbereinigung „Hambach-West“ der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Verfahrensbezeichnung 14063. An die Stelle des Flurstücks 389 wird nach Abschluss der Flurbereinigung das Abfindungsflurstück 412, groß 122 m², treten. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses und der Bezirksregierung bestehen gegen die Einziehung und den Verkauf des Wirtschaftsweges keine Bedenken.

Der Wirtschaftsweg ist im § 7 des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907, im Verzeichnis der Wege, welche innerhalb des Zusammenlegungsgebietes beibehalten oder neu angelegt sind (Wegeverzeichnis), wie folgt aufgeführt.

Nr. 26: Wirtschaftsweg im Großen Tal, Flur 1, Nummer 359, groß 10,57 Ar

Der Rezess hat für die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen worden sind, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW S. 740) können die Festsetzungen nach der Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzungen gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert oder aufgehoben werden.

Der Rezess soll geändert, der von der Umlegung und der Flurbereinigung betroffene Wirtschaftsweg soll eingezogen werden. Für die Einziehung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor. Die Grundstücke haben nach dem Abschluss der Verfahren und der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“, mit der sie und alle angrenzenden Grundstücke einheitlich als Gewerbegebiet festgesetzt werden, keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Voraussetzungen für die Änderung des Rezesses und die Einziehung sind erfüllt.

Die Absicht der Änderung des Rezesses und der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Karten, aus denen die Lage der von der Einziehung betroffenen Grundstücke des Weges ersichtlich sind, können beim Bauverwaltungsamt der Stadt Düren, Josef-Schregel-Straße 1, 52349 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 302, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 03.01.2020

Der Bürgermeister
gez. Paul Larue

(6)

Hinweisbekanntmachung

4. Satzung vom 16.12.2019 zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.04.1990

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in ihrer Sitzung am 30.10.2019 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.04.1990 beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf die im Internet unter <https://www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen> am 20.12.2019 erfolgte öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung durch den Kreis Düren – Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde – hingewiesen.

Düren, den 8.1.2020

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(7)

I.

Allgemeinverfügung

Der Bürgermeister der Stadt Düren erlässt für den 23.01.2020 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. **Betretungsverbot nicht geladener Gäste**
Für den unter Ziffer 2. genannten Zeitraum ist es nicht geladenen Gästen der im Winkelsaal von Schloss Burgau (Von-Aue-Straße 1, 52355 Düren) stattfinden Veranstaltung „Neujahrsempfang der Partei Alternative für Deutschland“ untersagt, den unter Ziffer 3 näher bezeichneten Bereich zu betreten. Nicht geladene Gäste sind solche, die keine offizielle Einladung der Partei besitzen.
2. **Zeitlicher Geltungsbereich**
Das Verbot gilt am 23.01.2020 von 16:00 bis 22:30 Uhr.
3. **Räumlicher Geltungsbereich**
Das Betretungsverbot verläuft entlang der Uferlinie des Burgauer Weihers und schließt unter anderem die Vorburg, das Schloss und die Steinbrücke mit ein. Der exakte Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. **Einsicht in die Allgemeinverfügung und ihre Begründung**
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Wirteltorplatz 7, 4.Etage, Raum 404 eingesehen werden.

Anlage 1: Karte

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den 15.1.20

Der Bürgermeister

(Paul Larue)

II. Bekanntmachungsanordnung

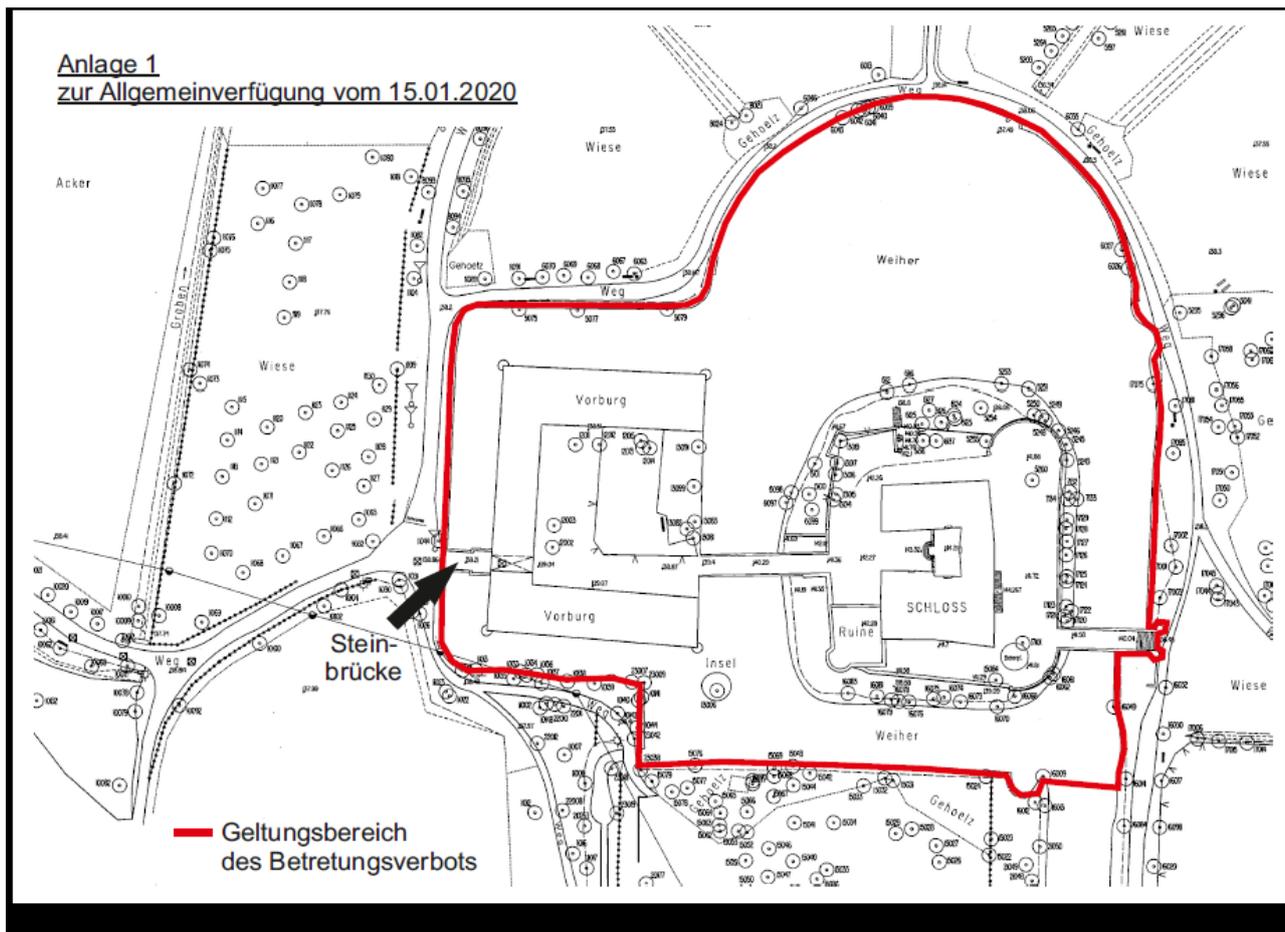
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 15.01.20

Der Bürgermeister

(Paul Larue)

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 15.01.2020



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.